



*Verkehrsfäche von der Bebauung ausgenommen
Verf. v. 26.09.73/Az. 34.4.1-54/73*

Zur Vervielfältigung freigegeben gemäß
Ziffer 30 d. Avd. JM v. 6. 11. 1951 (MBl. NW 1951
Nr. 101) durch Verfügung des Katasteramtes
Düren vom 10. Juli 1984

Gesch. Buch 1726/64
Gebühren: verrechnet unter DM
Geb. Buch Nr.: 2495/64

LANGERWEHE BEBAUUNGSPLAN NºD4 M=1:1000 1.ÄNDERUNG GEM.§13 BBAUG		FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MH MISCHEGEBIET GE GEBWERBEGEBIET GI INDUSTRIEGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 11 ALS HÖCHSTGRENZE 10 ZWINGEND AUSGENOMMEN 10 BAUMASSENZAHL ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BAUWEISE O OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULASSIG G GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG ZWINGEND VORGESCHRIBENE GRENZBEBAUUNG				ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE BAULINIE FLÄCHEN FÜR GARAGEN DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00m BETRAGEN NEBENANLAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIG- LICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14(2) DER BAUNVO UND GARAGEN GESTATET FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN		VERKEHRSFÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEISITZUNG VON ABWASSER ODER FESTEN-ABFALLSTOFFEN KLÄRANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGS- LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN PARKPLATZ SPORTRATZ SPIELPLATZ		FLÄCHEN FÜR ABORABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIBEN DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSE BAUTEN MAX DREMPELHÖHE VON OK DACHGESCHOSSEFUSSBODEN BIS OK DREMPELFETTE FÜR EINGESCHOSSE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSE BAUTEN AUSGENOMMEN GARAGEN AUSNAHMEN ZUR ANNEHMUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGRENTZEN	
ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEMÄßARTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEO- METRISCH RICHTIGER DARSTELLUNG ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHEN ÜBEREINSTIMMT ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSTELLE		ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE STÄDTLICHE PLANUNG GEO- METRISCH EINWANDFREI FESTLEGT IST. Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Ge- meindevertretung vom 30.6.1977 gemäß § 13 BBAUG, aufgestellt worden. Langerwehe, den 2.11.1977 Der Gemeindevorstand:		DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINER ANNEHMUNG HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UNTER ABS. 6 DES BUNDESBAAU- GESETZES IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 30.6.1977 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN GEM § 10 DES BUNDESBAAU- GESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN		DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFUGUNG VOM GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAAUGESETZES GENEHMIGT Der Bebauungsplan ist mit seinen Anlagen gem. § 12 Satz 1 Bundesbau- gesetz am 16.9.1977 öffentlich ausgestellt worden. Der Beschluß als Satzung (§ 13 BBAUG.) wurde am 16.9.1977 ortsförmlich bekannt ge- macht. Langerwehe, den 21.11.1977 Der Gemeindevorstand:		GEMÄSS § 11(1) 9 BBAUG GEMÄSS § 9(1) 2 BBAUG GEMÄSS § 9(1) 14 BBAUG GEMÄSS § 9(1) 5 BBAUG GEMÄSS § 9(1) 10 BBAUG GEMÄSS § 9(1) 11 BBAUG					